
Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

Tel. +49 30 2033-0
Fax +49 30 2033-1055

<http://www.bda-online.de>

Berlin, 4. Mai 2007

Die Stellungnahme beschränkt sich auf Artikel 2 des Gesetzes, die geplante Änderung der Arbeitsstättenverordnung

I. Inhalt der geplanten Änderung in § 5 Abs. 1 ArbStättVO

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung sieht vor, § 5 Abs. 1 ArbStättVO folgenden Satz anzufügen: „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.“ Damit soll laut der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden, dass insbesondere ein allgemeines Rauchverbot für den gesamten Betrieb oder ein auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot geeignete Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbStättVO sind.

II. Bewertung der geplanten Änderung in § 5 Abs. 1 ArbStättVO

Es liegt sowohl im Interesse der Unternehmen als auch der Beschäftigten, gesundheitliche Gefährdungen am Arbeitsplatz so weit wie möglich zu begrenzen. Unnötige Regulierungen müssen hingegen vermieden werden. Sie engen die Entscheidungsfreiheit von Betrieben in der Gestaltung der betrieblichen Ordnung ein, beeinträchtigen deren Wettbewerbsfreiheit und führen zu zeit- und kostenintensiver Bürokratie.

Die Akzeptanz für angemessene Nichtraucherchutzregelungen auf betrieblicher Ebene ist auch bei Rauchern groß. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem einvernehmliche Regelungen potenziellen Konflikten zwischen Rauchern und Nichtrauchern wirksam entgegensteuern und diese die größte Akzeptanz bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern finden.

Die geplante Änderung ist überflüssig und nicht notwendig. Bereits heute kann unter bestimmten Voraussetzungen ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot erlassen werden. Für den Arbeitgeber ist dies aber immer wieder mit Rechtsunsicherheiten verbunden.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Berlin, 4. Mai 2007

cherheiten verbunden. Diese werden durch die geplante Neuregelung nicht beseitigt.

Der Arbeitgeber wird durch die Vorgabe eines partiellen oder vollständigen Rauchverbots als Regelmaßnahme zum Nichtraucherschutz vielmehr in falscher Sicherheit gewogen, indem ihm suggeriert wird, dass er ohne weitere Voraussetzungen ein Rauchverbot erlassen kann. Dies ist aber auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach alter wie nach neuer Regelung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

So sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 19. Januar 1999 – 1 AZR 499/98) Arbeitgeber und Betriebsrat eines Unternehmens grundsätzlich berechtigt, ein Rauchverbot für alle Betriebsräume zu erlassen, sofern bei der Anordnung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem. § 75 Abs. 2 BetrVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG beachtet wird. Das Rauchverbot soll nur dann verhältnismäßig sein, wenn Raucher unter annehmbaren Bedingungen rauchen können. So muss der Arbeitgeber beispielsweise das Rauchen an einem windgeschützten und überdachten Platz gestatten. Mehr gibt auch die geplante Änderung der Arbeitsstättenverordnung nicht vor. Aus ihr kann vielmehr nur neue Bürokratie für die Umsetzung in der betrieblichen Wirklichkeit erwachsen.

Zudem ist der Arbeitgeber, soweit im Betrieb ein Betriebsrat vorhanden ist, nicht in der Lage, einseitig eine Regelung zum Rauchverbot zu treffen. Rauchverbote betreffen die Ordnung des Betriebs und unterliegen damit der erzwingbaren Mitbestimmung des § 87 BetrVG. Eine Regelung, die dem Arbeitgeber eine gesetzliche Pflicht zum Erlass eines Rauchverbots auferlegt, ist daher unter betriebsverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nur akzeptabel, wenn gleichzeitig das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats insoweit ausgeschlossen wird.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz vor den Gefahren des Passiv-
rauchens

Berlin, 4. Mai 2007